

§ 1 Geltungsbereich der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“) von der BHK Veranstaltungstechnik, Inh.: Janek Höpker (nachfolgend nur „BHK VT“) gelten für alle Angebote, Leistungen, Lieferungen und vertraglichen Beziehungen zwischen BHK VT und natürlichen Personen, juristischen Personen oder sonstigen Rechtssubjekten (nachfolgend „Kunde“), die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen von BHK VT entgeltlich oder unentgeltlich Sachen oder Dienstleistungen beziehen, insbesondere Sachen im Wege des Kaufs oder der Werklieferung erwerben, denen Sachen zum Gebrauch überlassen, Dienste gewährt oder für welche Werke hergestellt werden (nachfolgend nur „Leistungen“).
- (2) Die AGB gelten als ein untrennbarer Bestandteil der Vertragsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens zwischen BHK VT und dem Kunden vereinbarten Vertragsverhältnisses aktuell geltenden Fassung, sofern diese nicht nach Maßgabe des § 2 dieser AGB geändert werden. Die AGB stellen für den Abschluss und die Abwicklung aller Rechtsgeschäfte zwischen BHK VT und dem Kunden verbindliche Regeln dar und werden zum integrierten Bestandteil eines jeden zwischen BHK VT und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.
- (3) Sollte es BHK VT für zweckmäßig erachten, veröffentlicht sie für einige Geschäfte Sondergeschäftsbedingungen, welche die in diesen AGB festgelegten Bedingungen ergänzen oder insoweit ersetzen (nachfolgend „Sonderbedingungen“). Sonderbedingungen und deren Geltungsbereich sind von BHK VT deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Regelungen über Geltung, Einbeziehung und Änderung dieser AGB finden für Sonderbedingungen entsprechende Anwendung.
- (4) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für jegliche Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten vorliegende Geschäftsbedingungen.
- (5) Gegenbestätigungen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäfts - bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur rechtens, wenn Janek Höpker von BHK VT sie schriftlich bestätigt. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (6) Bei Vermietung gelten zusätzlich die Mietbedingungen.

§ 2 Änderungen der AGB

- (1) BHK VT ist berechtigt, diese AGB jederzeit und fortlaufend zu aktualisieren. BHK VT veröffentlicht die aktuellste Fassung der AGB auf geeignete Art und Weise zur Einsicht für den Kunden auf ihrer Internetpräsenz <http://www.bhkvt.de> . Der Kunde ist verpflichtet, sich mit der aktualisierten Fassung der AGB bekannt zu machen.
- (2) Der Zugang der AGB bei der seitens des Kunden angegebenen Emailadresse gilt als Zugang bei dem Kunden, soweit BHK VT nicht schriftlich eine andere Adresse benannt worden ist. Eine E-Mail- Übermittlungsbestätigung genügt ausdrücklich zum Nachweis des Zugangs der Mitteilung bei dem Postfach des Kunden.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von Annahmeerklärungen und der schriftlichen oder fernschriftlichen (Telefax) Bestätigung von BHK VT. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabsprachen. Lehnt BHK VT nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt diese Bestätigung als erteilt. Alle Angaben, Abbildungen, Maße und Gewichte, Daten oder Leistungsbeschreibungen in Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Katalogen oder aber Angeboten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vertraglich vereinbarten Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nach der Kleingewerberegulierung Umsatzsteuergesetz §19 Absatz 1. Der Kunde ist verpflichtet, BHK VT unter Angabe der entsprechenden Steuernummer unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben, ob und in welchen Mitgliedstaaten der EU der Kunde als Umsatzsteuerzahler angemeldet ist, und unverzüglich die Aufnahme, Änderung oder Beendigung einer solchen Anmeldung über die gesamte Dauer dieses Vertrages mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Gegenansprüche (einschließlich Ansprüchen aus Gewährleistungen) Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder derartige Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, diese sind seitens BHK VT nicht bestritten oder wurden rechtskräftig festgestellt oder befinden sich im Rahmen eines Rechtsstreites in einem Stadium der Entscheidungsreife, das ihren Bestand und ihre Durchsetzbarkeit positiv feststellen würde.
- (3) BHK VT ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungslegung über die gemäß § 8 abgenommenen und von BHK VT erbrachten Leistungen, im Fall von Folgeaufträgen jedoch spätestens bis zum Beginn der Leistung für den Folgeauftrag, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Zahlt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß, so ist BHK VT berechtigt, ohne Mahnung vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
- (5) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch von BHK VT auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist BHK VT berechtigt, alle offenen Forderungen fällig zu stellen, sämtliche erbrachten Teilleistungen abzurechnen und den Kunden aufzufordern, Zug-um-Zug gegen die noch nicht erbrachten Leistungen die Zahlung zu bewirken oder Sicherheitsleistungen zu leisten. Leistet der Besteller einer solchen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist Folge, ist BHK VT berechtigt, Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Alle Zahlungen haben direkt an BHK VT zu erfolgen. Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht von BHK VT nicht zur Entgegennahme von Geld oder sonstiger Zahlungsmittel berechtigt. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem der von BHK VT benannten Geschäftskonten endgültig verfügbar ist. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich BHK VT ausdrücklich vor. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (7) Die Preise sind in unserer Preisliste aufgeführt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Preisangaben in Preislisten oder Katalogen stehen unter dem Vorbehalt einer Preisänderung, die nicht vorher angekündigt werden muss. BHK VT hält sich an die in seinen Angeboten ausgewiesenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Meinerzhagen. Auf Wunsch des Käufers erfolgt die Zusendung der Ware. Kosten für Transport- und Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden.
- (8) Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden, des Rücktritts vom Kaufvertrag durch BHK VT gem. § 455 BGB (Eigentumsvorbehalt) ist BHK VT berechtigt, 20 % des Verkaufspreises zzgl. verauslagter Verpackungs- und Fracht- sowie Rückfrachtkosten als Schadenersatz zu fordern. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Ansprüche des Kunden bei Mängeln, Art der Lieferung, Transportversicherung

- (1) Sachmängel liegen nicht vor bei:
 - Beschaffenheit der von BHK VT zu erbringenden Leistungen sowie Schäden, die nach dem Gefahrübergang oder in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Nichtbeachtung von Behandlungsvorschriften durch den Kunden oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen;
 - Beschaffenheit der von BHK VT zu erbringenden Leistungen oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der verwendeten Sachen außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - wenn die von BHK VT zu erbringenden Leistungen vom Kunden oder von dritter Seite verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- (2) Der Kunde hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 6 Kalendertage nach Abnahme der seitens BHK VT erbrachten Leistungen schriftlich zu rügen, soweit diese Bedingungen keine kürzeren Fristen vorsehen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- (3) Für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der zu erbringenden Leistungen nur unerheblich mindern, steht BHK VT nicht ein.
- (4) Erbrachte Leistungen, bezüglich welcher der Kunde das Vorliegen eines Mangels gerügt hat, sind BHK VT unverzüglich zumindest stichprobenweise zur Überprüfung der näheren Umstände an den Sitz von BHK VT zu übersenden. Ist eine Übersendung aus tatsächlichen Gründen, insbesondere aufgrund des Umfangs des Mangels oder infolge Konstruktionsfehlers nicht möglich, so hat der Kunde eine hinreichende schriftliche und photographische Dokumentation des gerügten Mangels sicherzustellen und unverzüglich an BHK VT zu übersenden.
- (5) Bei seitens BHK VT anerkannten oder nachgewiesenen Mängeln beseitigt BHK VT nach eigenem billigem Ermessen die Mängel kostenlos oder liefert gegen Rückgabe der beanstandeten Sachen kostenfrei Ersatz. Die Kostenfreiheit gilt insoweit nicht, als sich die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vertragsgemäß vorausgesetzten Bestimmungsort oder den Sitz oder die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist. Entspricht die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, so bleibt die Nacherfüllung für den Kunden kostenfrei.
- (6) Weitergehende als die unter § 5 Absatz 5 genannten Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Beseitigung der Mängel wäre fehlgeschlagen oder BHK VT würde die Beseitigung bzw. Ersatzlieferung unberechtigt verweigern oder eine BHK VT seitens des Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wäre ergebnislos abgelaufen. In diesen Fällen finden die gesetzlichen Vorschriften weitere Anwendung.
 - (7) Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung Schadenersatz, verbleiben die bereits übereigneten Sachen beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Entgelt und dem Wert der mangelhaften Leistung. Dies gilt nicht, wenn BHK VT die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Die Pflicht von BHK VT zur Leistung von Schadenersatz richtet sich im Übrigen nachfolgendem § 7.
 - (8) Jegliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen BHK VT, insbesondere gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern und Kunden keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.
- (9) 12 Monate nach Abnahme gemäß § 8 verjähren alle Ansprüche gegen BHK VT aus Gewährleistung, es sei denn, es liegt die Lieferung einer Sache vor, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall verjähren die Mängelansprüche in 5 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist gemäß § 479 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.
- (10) Die Wahl der Versandart trifft der Kunde. Wird diese von ihm nicht ausdrücklich bestimmt, so erfolgt die Auswahl durch BHK VT nach billigem Ermessen. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (11) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von BHK VT verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von BHK VT unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (12) Der Kunde hat die Lieferung sofort auf Transportschäden zu überprüfen und etwaige Schäden sofort mit Erstellung eines Schadensprotokolls der Transportgesellschaft BHK VT anzuzeigen.
- (13) Soweit in der Preisliste und Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, berechnen wir anteilige Verpackungskosten.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit und Verzug

- (1) BHK VT trägt keine Verantwortung für:
 - das Vorliegen höherer Gewalt
 - Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen
 - das Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung oder
 - sonstiger Betriebsstörungen jeder Art oder bei nachträglich auftretenden Schwierigkeiten in der Vor- und Betriebsstoffbeschaffung, beim Versand oder Transport, es sei denn, BHK VT, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben die vorgenannten Umstände vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Als Vorliegen höherer Gewalt gelten auch Wetterbedingungen, welche der Erbringung der seitens BHK VT geschuldeten vertragsgemäßen Leistungen, insbesondere aus sicherheitsbedingten oder statischen Gründen entgegenstehen.
 BHK VT sämtliche Bestellungen sind freibleibend und bedürfen unverbindlich. zur Rechtswirksamkeit
- (2) Dauert eine von BHK VT nicht zu vertretende Lieferbehinderung länger als 4 Wochen ab dem ursprünglichen Liefertermin an, so ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche gegen BHK VT berechtigt, die Abnahme der betroffenen Leistungen zu verweigern; die Bestimmungen über Unmöglichkeit der Leistung finden

insoweit entsprechende Anwendung. BHK VT ist verpflichtet, dem Kunden das Vorliegen einer Lieferbehinderung unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen und nach Überschreiten der 4-Wochen-Frist erfolgte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten, soweit dieser nicht weiterhin zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet ist.

- (3) Ausführungsfristen für die Leistung werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch:
 - einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden
 - Streik oder Aussperrung,
 - höhere Gewalt oder andere für BHK VT unabwendbare Umstände.Witterungseinflüsse gelten nur dann nicht als Behinderung, wenn bei Vertragsschluss normalerweise in Auftreten und Intensität mit ihnen gerechnet werden musste. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung. Haben der Kunde oder ein von diesem beauftragtes Drittem die hindernden Umstände zu vertreten, so hat BHK VT einen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns.
- (4) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.
- (5) BHK VT ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Hilfspersonen oder Subunternehmer einzuschalten. BHK VT haftet in diesem Fall für ein Verschulden des Unterbevollmächtigten ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, wenn die Umstände nicht auf BHK VT zurückzuführen sind.
- (6) Die Weitergabe von fachlichen Äußerungen von BHK VT oder ihrer Vertreter (insbesondere von Plänen, Zeichnungen oder Berechnungen) an Dritte, nicht ausdrücklich in das Vertragsverhältnis einbezogene Rechtssubjekte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BHK VT. In einem jeden Falle ist die Weitergabe an solche Dritte nur zulässig, soweit diese vorher schriftlich gegenüber BHK VT erklären, dass sie auf eine Haftung von BHK VT verzichten.
- (7) Im Falle einer bloßen Vermittlung von Leistungen Dritter haftet BHK VT nicht für die Erbringung oder ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen. Als bloße Vermittlung von Leistungen gilt im Zweifel jede Leistung, die nicht unmittelbar durch BHK VT gegenüber dem Kunden abgerechnet wird.
- (8) Liefertermine, die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin ausdrücklich als voraussichtliche Liefertermine bezeichnet sind, sind unverbindlich.

§ 7 Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Gewährleistungen

- (1) Die Haftung seitens BHK VT für fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, nicht Leben, Gesundheit oder Körper betroffen oder nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Entsprechendes gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von BHK VT.
- (2) Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BHK VT vorliegt, und soweit nicht wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens, oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Der Kunde ist sich bewusst, dass mit den Leistungen von BHK VT gegebenenfalls aufgrund stark erhöhter Lautstärke das besondere Risiko von Gesundheits- und Hörschäden verbunden ist. Er ist verpflichtet, jegliche Personen im Leistungsbereich auf diesen Umstand hinzuweisen und stellt BHK VT insofern auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Vertragliche Schadenersatzansprüche gegen BHK VT verjähren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn BHK VT oder seinen gesetzlichen Vertretern Vorsatz vorwerfbar ist.
- (5) Erfolgen Leistungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen oder statischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen, und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so stellt der Kunde BHK VT von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.
- (6) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von BHK VT (Eigentümer) nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistungsanspruch. Werden von BHK VT gelieferte Traversen mit Traversen anderer Hersteller verbunden, entfällt ebenfalls jede Gewährleistung.
- (7) Der Kunde hat erkennbare Mängel unverzüglich (wie §5 Absatz 2), spätestens jedoch 6 Kalendertage nach Abnahme der seitens BHK VT erbrachten Leistungen schriftlich zu rügen, soweit diese Bedingungen keine kürzeren Fristen vorsehen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- (8) Im Falle der Mängelrüge des Kunden hat dieser das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) an BHK VT zu senden. Erfolgt eine Mängelbeseitigung ohne Rücksendung der Ware an BHK VT durch den Käufer selbst, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch an den Ersatz der defekten Teile. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein weitergehender Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen. Verschleißteile und Leuchtmittel fallen nicht unter diese Gewährleistung.
- (9) Nach erfolgter Reparatur sind die Geräte innerhalb von 30 Tagen abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Geräte in das Eigentum von BHK VT über.

§ 8 Abnahme

- (1) Verlangt BHK VT nach der Fertigstellung oder nach Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist die Abnahme der Leistungen, so hat sie der Kunde unverzüglich durchzuführen. Auf Verlangen sind in sich geschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.
- (2) Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (3) Jede Vertragspartei kann eine förmliche Abnahme verlangen und auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Die Feststellungen sind in diesem Fall schriftlich zu protokollieren. Vorbehalte des Kunden wegen bekannter Mängel und Einwendungen von BHK VT sind aufzunehmen. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar des Protokolls. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit der jeweils anderen Vertragspartei erfolgen, wenn der Termin vereinbart war oder BHK VT den Kunden mit angemessener Frist zu einer solchen Abnahme aufgefordert hat; in diesem Fall ist der anderen Vertragspartei das Ergebnis der Abnahme sowie das Protokoll umgehend zu übermitteln.
- (4) Wird keine Abnahme verlangt, so gelten die Leistungen mit Beginn ihrer Nutzung durch den Kunden oder mit dessen Duldung durch Dritte als abgenommen, spätestens jedoch mit Ablauf von 3 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen seitens BHK VT oder deren Vertreter; eine E-Mail ohne elektronische Signatur genügt den Anforderungen an eine solche Mitteilung über die Fertigstellung.
- (5) Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt geltend zu machen.
- (6) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, im Fall der bloßen Übertragung des Eigentums an Sachen oder der Nutzungsüberlassung von Sachen mit deren Übergabe oder der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt, selbst wenn BHK VT die Kosten für die Versendung trägt.
- (7) Für die Abrechnung sind die in den Versand-/Begleitpapieren angegebenen Maße, Gewichte und Mengen maßgeblich. Beanstandungen von Liefergewicht und Liefermenge sind bei Übergabe bzw. Abnahme der von BHK VT zu erbringenden Sachen oder Leistungen gegenüber dem zuständigen Vertreter von BHK VT schriftlich vorzubringen; anderenfalls gelten Abweichungen als ausdrücklich genehmigt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beschaffenheitsangaben, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung des Materials, Garantien

- (1) Als vertraglich seitens BHK VT geschuldete Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaften der Sachen und Leistungen gilt ausschließlich die in den als solche gekennzeichneten Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen angegebene, sofern diese Dokumente den gelieferten oder verwendeten Sachen vom jeweiligen Hersteller beigefügt wurden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben bezüglich dieser Sachen oder Leistungen dar.
- (2) Die Beratung seitens BHK VT in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen; gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie befreit den Kunden nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung der seitens BHK VT gelieferten und verwendeten Sachen und erbrachten Leistungen auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der gelieferten und überlassenen Sachen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Garantien bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und müssen seitens BHK VT schriftlich bestätigt werden. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar.
- (4) Die Nutzung und Verwendung seitens BHK VT überlassener oder zu übereignender Sachen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Kunden, soweit BHK VT nicht ausdrücklich schriftlich mit der Erstellung eines konkreten Werkes, insbesondere dem Aufbau einer konkreten Bühne oder sonstigen Anlage beauftragt wurde.

- (5) Keinesfalls wird seitens BHK VT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für die Richtigkeit der erforderlichen oder verwendeten Planungen, Zeichnungen, Standsicherheitsnachweise und sonstigen statischen Unterlagen übernommen. Die entsprechende Planung und Konzeption sowie die statische Absicherung des zu erstellenden Werkes, einschließlich der Einholung erforderlicher Bodenproben und Abnahmen des Werkes liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden. BHK VT wird bei der Realisierung zu erbringenden Leistungen insoweit ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig.
- (6) Die Ware bleibt Eigentum von BHK VT. Der Kunde verwahrt das Eigentum von BHK VT unentgeltlich. Ware, an der BHK VT (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Vorsorglich werden die dem Kunden von BHK VT gelieferten Waren auch sicherungsübereignet, die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde diese Gegenstände unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- (7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von BHK VT hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist BHK VT berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BHK VT liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftragsgebers

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in angemessener Frist vor Ausführung des Auftrages von BHK VT sämtliche Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Durchführung notwendig sind, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Statiken und Standsicherheitsnachweise in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber BHK VT verbindlich einen Ansprechpartner zu benennen, der berechtigt ist namens des Kunden alle für die Realisierung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Der seitens des Kunden benannte Ansprechpartner ist zur Abgabe und Entgegennahme aller vertragsrelevanten Erklärungen sowie zur Vornahme aller vertragsrelevanten Handlungen befugt und ist hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, den Kunden in gleichem Maße zur Vornahme aller zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen zu vertreten.
- (3) BHK VT behält sich im Fall von Zweifeln an der technischen Realisierbarkeit der Leistungen oder der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere bei Zweifeln an der Statik, der Stand- oder der Windsicherheit, die Durchführung oder Fertigstellung der Leistungen, zumindest jedoch deren Inbetriebnahme abzulehnen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses seitens BHK VT und deren Vertretern überlassenen sowie die zur Leistungserbringung verwendeten Sachen hinreichend gegen Diebstahl, Beschädigung und höhere Gewalt zu versichern und ggf. auf erstes Anfordern diesbezügliche Ansprüche gegen einen Versicherer an BHK VT abzutreten. Dies gilt auch, wenn seitens BHK VT weitergehende Leistungen vor Ort erbracht werden.
- (5) Im Falle des unmittelbaren oder mittelbaren Kontaktes Dritter, nicht ausdrücklich in das Vertragsverhältnis einbezogener Rechtssubjekte mit den Leistungen von BHK VT nach und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist der Kunde verpflichtet, das hieraus resultierende Risiko in eigener Verantwortung hinreichend zu versichern. Dies gilt insbesondere für den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung im Fall von Konzerten oder von sonstigen Veranstaltungen. Auf Verlangen von BHK VT ist der Abschluss von Versicherungen nach diesem Absatz sowie die rechtzeitige und andauernde Zahlung der Versicherungsgebühren durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- (6) Der Kunde hat sicherzustellen, dass ausschließlich autorisiertes und entsprechendes Personal Zugang zu den von BHK VT verwendeten oder überlassenen Materialien und Sachen hat.
- (7) Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das Material in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel übernommen hat. Der Mieter ist verpflichtet, das Material schonend zu behandeln und alle für die Benutzung des Materials bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, das Material ordnungsgemäß zu versichern. Für Verluste und Schäden an der Mietsache, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, haftet der Mieter. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Zuschauer und Dritte, sowie durch unsachgemäße Bedienung durch den Mieter oder dessen Beauftragte.
Der Vermieter gewährleistet dem Mieter den technisch funktionsfähigen Zustand der Anlagen. Für mittelbare Schäden durch teilweisen oder vollständigen Ausfall der Anlagen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, das Material in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Materials verpflichtet den Mieter zum Ersatz des der BHK VT daraus entstehenden Schadens. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, oder kann die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, so trägt der Mieter die Kosten wie folgt:

30 Tage vor dem Tag der Veranstaltung	10% der vereinbarten Gage/Miete.
14 Tage vor dem Tag der Veranstaltung	20% der vereinbarten Gage/Miete.
7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung	35% der vereinbarten Gage/Miete.
weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung	50% der vereinbarten Gage/Miete.

- (8) Der Kunde garantiert, die notwendigen Voraussetzungen für die reibungslose Installation und den Betrieb der Anlagen zu schaffen, insbesondere die Bereitstellung der geforderten Stromanschlüsse, der notwendigen Stellflächen und Podeste für Geräte und Personal, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Einbauten in den Veranstaltungshallen, wie Zügen, Hängepunkten, Kabelschächten etc., sowie nach Vereinbarung, die Bereitstellung von fachkundigen Auf- und Abbauhelfern in ausreichender Anzahl. Bei Nichterfüllung zahlt der Kunde den Zusatzaufwand. Sollte es sich bei besagter Veranstaltung um eine Freiluftveranstaltung handeln, hat der Kunde für einen professionellen Wetterschutz der Bühnen, der Lautsprecherstellplätze sowie des Mischpultplatzes zu sorgen. Ist dieser Wetterschutz nicht vorhanden oder nur unzureichend, hat der Vermieter das Recht, seine Leistung zu verweigern. Der Kunde sorgt für die sichere Lagerung und Bewachung des gesamten bereitgestellten Materials zwischen An- und Abtransport. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sorgt der Kunde für Unterbringung des Montage- und Bedienpersonals.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BHK VT und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Kunden aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 58566 Kierspe NRW, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, werden als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich die am Sitz von BHK VT örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Dies gilt auch für Klagen aus Wechsel- und Scheckprozess sowie für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung über die andere Vertragspartei zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht weiterzugeben. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern der eigenen und der anderen Vertragspartei, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine Absatz 1 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren und deren Einhaltung sicherzustellen.

§ 13 Catering

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verpflegung des Auftragnehmers zu übernehmen. Hierbei kann es sich einer Cateringfirma bedienen. Die gestellten Mahlzeiten beinhalten mindesten eine warme Mahlzeit/Tag und warme und kalte Getränke in ausreichender Menge. Sollte kein Catering oder ein unvollständiges Catering gestellt werden ist der Auftragnehmer berechtigt, Verpflegungspauschalen zu berechnen. Diese sind jedenfalls in der Höhe angemessen, die den steuerrechtlich anerkannten Sätzen für Verpflegungsmehraufwand entsprechen.

§ 14 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Vorliegens unbeabsichtigter Vertragslücken.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Vertragsverhältnisses zwischen BHK VT und des Kunden, einschließlich dieser AGB beinhalten, sowie insbesondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen, soweit diese AGB oder ausdrücklich für anwendbar erklärte Sonderbedingungen von BHK VT nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von BHK VT erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn BHK VT hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt. Dies gilt entsprechend für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden wurden nicht getroffen.